

6.2.5

Verordnung der Stadt Würzburg über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Main im Stadtgebiet von Würzburg

vom 03.April 1998 (MP und VBl Nr. 99 vom 30.April 1998)

Die Stadt Würzburg erläßt gem. § 32 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695 ff) i.V.m. Art. 61 und 85 Bayer. Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsreformgesetzes vom 26.07.1997 (GVBl S. 353 ff) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Main (Gewässer I. Ordnung) im Stadtgebiet von Würzburg wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung erstreckt sich von der Stadtgrenze Würzburg-Nord (Grenze zu den Gemeinden Zell und Veitshöchheim) bis zur Stadtgrenze Würzburg-Süd (Grenze zu den Gemeinden Winterhausen und Randersacker) in den Gemarkungen Würzburg und Heidingsfeld.

§ 3

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den vom Wasserwirtschaftsamt Würzburg gefertigten Planunterlagen vom 29.04.1997, bestehend aus:
 - Erläuterung
 - Übersichtslageplan (M 1:200.000)
 - Lagepläne Plan-Nrn. 132 - 140 (M 1:2.500)

- (2) Das Überschwemmungsgebiet bei einem Hochwasserereignis mit 100-jährlicher Wiederkehr (HQ 100) ist in den Lageplänen (M 1:2.500) durch die in blauer Farbe eingetragene Überschwemmungsgrenze gekennzeichnet, das Hochwasserabflußgebiet bei HQ 100 durch die in grüner Farbe eingetragene Hochwasserberechnungsgrenze.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Planunterlagen sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind bei der Stadt Würzburg, Rathaus, Beim Grafeneckart 1, Umweltamt, niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Würzburger Tageszeitungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluß der Stadt Würzburg vom 11.10.1955, Nr. 31 167/55, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Würzburg Nr. 15 vom 24.11.1955, außer Kraft.